DAV
Deutsche
Aktuarvereinigung e.V.

IVS
Institut der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

Überschussbeteiligung bei Pensionskassen als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Hinweis

Köln, 26. November 2019

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat entsprechend dem Verfahren zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2019 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.[1] Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle und berufsständische Fragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein Hinweis. Hinweise sind Fachgrundsätze, die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und die konkrete Einzelfragen behandeln.

Anwendungsbereich

Dieser Fachgrundsatz betrifft Aktuare der Pensionskassen.[2]

Inhalt des Hinweises

Dieser Hinweis ist eine grundlegende Überarbeitung des Hinweises „Allgemeine Hinweise zur Handhabung der Überschussbeteiligung bei Pensionskassen als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ vom 2. Juli 2012.

Der Hinweis behandelt Fragestellungen zur Überschussbeteiligung ausschließlich bei Pensionskassen. Er geht nicht auf Sonderfragen bei Sterbekassen ein. Die Ausführungen gelten grundsätzlich sowohl für regulierte als auch für nicht regulierte Pensionskassen, auf Unterschiede wird im Einzelnen hingewiesen. Der Hinweis gilt zwangsläufig nur sehr eingeschränkt für Pensionskassen, denen ein Finanzierungssystem zugrunde liegt, für welches Überschüsse nicht typisch sind; dies betrifft insbesondere Pensionskassen, die sich mittels Bedarfs- oder Deckungsprämie oder nach dem Bilanzausgleichsverfahren finanzieren. Ebenso ist der Hinweis nur eingeschränkt anwendbar für Pensionskassenzusagen im Rahmen der reinen Beitragszusage; Fragestellungen zur versorgungstechnischen Gestaltung reiner Beitragszusagen gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz werden in einem Ergebnisbericht von aba und IVS behandelt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.[3]

---

[1] Die Vorstände von DAV und IVS danken der Arbeitsgruppe Pensionskassen des Fachausschusses Altersversorgung ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Helmut Aden, (Leitung), Caroline Braun, Frank Didden, Carsten Ebsen, Ralf Fath, Ralf Filipp, Dirk Hänisch, Dr. Tobias Hartz, Christof Heinrich, Dr. Andreas Jurk, Hartmut Karras, Dietmar Keller, Rainer Köbbel, Ulrike Mitterer, Heike Pohl, Katrin Schulze, Torsten Seemann, Marius Wenning.

[2] Dieser Fachgrundsatz ist an die Mitglieder der DAV gerichtet; seine sachgemäße Anwendung erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Fachgrundsatz stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

[3] vgl. Ergebnisbericht „Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz“ der gemeinsamen Arbeitsgruppe *Zielrente* des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. und der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. vom 16.11.2017

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Dieser Hinweis wurde durch den Vorstand der DAV am 26. November 2019 verabschiedet und zusätzlich vom Vorstand des IVS bestätigt.

Der Hinweis tritt mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der DAV in Kraft. Er ersetzt den Hinweis „Allgemeine Hinweise zur Handhabung der Überschussbeteiligung bei Pensionskassen als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ vom 2. Juli 2012.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen 5

1.1. Anspruch auf Überschussbeteiligung 5
1.2. Satzung, allgemeine Versicherungsbedingungen 6
1.3. Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars 7
1.4. Auswirkung der Überschussbeteiligung auf die Kapitalausstattung 8
1.5. Beteiligung an den Bewertungsreserven 8
1.6. Berücksichtigung der RfB bei der Körperschaftsteuer 8
1.7. Grenzen der Leistungserhöhungen aus Überschussbeteiligung unter steuerlichen Aspekten 9
1.8. Darstellung der Überschussbeteiligung im Jahresabschluss 10
1.9. Überschussbeteiligung im Zusammenhang mit den Informationspflichten 11
1.10. Überschussbeteiligung und Arbeitsrecht 11
1.10.1. Unverfallbarkeit 11
1.10.2. Übertragung 11
1.10.3. Rentenanpassung 12

2. Ursachen der Überschussentstehung und Ergebniszerle-gung 13

2.1. Tarifkalkulation und Rechnungsgrundlagen 13
2.2. Überschussquellen 13
2.3. Ergebniszerlegung und Überschussanalyse 14

3. Methoden der Überschussbeteiligung 16

3.1. Grundsätzliches 16
3.2. Bezugsgrößen 16
3.3. Systematisierung der Überschussbeteiligungsformen 16
3.4. Genauere Betrachtung ausgewählter Methoden der Überschussbeteiligung 17
3.4.1. Verzinsliche Ansammlung 17
3.4.2. Fondsanlage 17
3.4.3. Bonussystem in der Zeit der Anwartschaft 17
3.4.4. Bonussystem im Rentenbezug 17
3.4.5. Leistungsfallbonus 17
3.4.6. Beitragsvorwegabzug 17
3.4.7. Schlussüberschuss 18
3.4.8. Flexible Gewinnrente 18
3.4.9. Barauszahlung/Beitragsverrechnung 19
3.4.10. Unsystematische Verwendungen 19
3.5. Weitere Anmerkungen 19
3.5.1. Rechnungszins für Verrentungen 19
3.5.2. Bewertungsreserven 19

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Anspruch auf Überschussbeteiligung

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung ist in § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt.[4] Danach steht dem Versicherungsnehmer eine Überschussbeteiligung zu, sofern sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen wurde; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden. Für regulierte Pensionskassen besteht nach § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG die Möglichkeit, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen zu treffen. Der Ausschluss der Überschussbeteiligung ist bei Pensionskassen allerdings unbekannt.

Die Überschussbeteiligung setzt sich aus den beiden Komponenten "Beteiligung am Überschuss" und "Beteiligung an den Bewertungsreserven" zusammen.

Der Rohüberschuss, der sich aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss ergibt, ist zum einen für die Dotierung des Eigenkapitals (bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage, bei Aktiengesellschaften die gesetzliche Rücklage) und zum anderen für die Überschussbeteiligung (Direktgutschrift oder Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung) zu verwenden; bei Aktiengesellschaften wird der Rohüberschuss ggf. auch zur Bildung von Gewinnrücklagen oder zur Ausschüttung an Aktionäre verwendet. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) hat gemäß § 193 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Satzung zu bestimmen, welche Beträge jeweils der Verlustrücklage zuzuführen sind und welchen Mindestbetrag die Verlustrücklage erreichen muss. Bei Pensionskassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft dürfen nach § 139 Abs. 2 VAG Beträge, die nicht aufgrund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn von mindestens 4 % des Grundkapitals verteilt werden kann.

Die für die Überschussbeteiligung vorgesehenen Beträge können entweder direkt zu Lasten des Geschäftsjahres den Versicherungsnehmern bzw. Versicherten gutgeschrieben werden (Direktgutschrift) oder zunächst in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt werden.

Nach § 140 Abs. 1 VAG dürfen die der RfB zugewiesenen Beträge nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. In Ausnahmefällen erlaubt es § 140 Abs. 1 VAG, die RfB, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten heranzuziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Voraussetzung hierfür ist generell, dass die Satzung einer entsprechenden Heranziehung von Mitteln aus der nicht festgelegten RfB nicht entgegensteht.

Nach § 140 Abs. 2 VAG liegt ein die Belange der Versicherten gefährdender Missstand vor, wenn bei überschussberechtigten Versicherungsverträgen keine angemessene Zuführung zur RfB erfolgt oder keine angemessene Verwendung der Mittel in der RfB erfolgt. Ein solcher Missstand ist im ersten Fall insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zuführung zur RfB nicht der Mindestzuführung gemäß Mindestzuführungsverordnung entspricht, im zweiten Fall insbesondere dann,

[4] Für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Verträge besteht ein Anspruch auf Überschussbeteiligung nur, soweit dies vertraglich vereinbart wurde (z. B. in den Versicherungsbedingungen).

wenn der ungebundene Teil der RfB den durch Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrag (vgl. § 13 MindZV) überschreitet.

Die Regelungen der Mindestzuführungsverordnung zur Mindestzuführung zur RfB gelten nicht für regulierte Pensionskassen. Nach der Mindestzuführungsverordnung sind bei nicht regulierten Pensionskassen mindestens 90 % der anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen und ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Verträge entfallenden Zinsen auf etwaige Pensionsrückstellungen, soweit dieser Betrag nicht negativ ist[5], 90 % des Risikoergebnisses sowie 50 % des übrigen Ergebnisses der RfB zuzuführen. Diese Anforderung gilt jeweils separat für Bestände mit bzw. ohne aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan. Die Mindestzuführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen reduziert werden, vgl. § 9 MindZV.

Bei regulierten Pensionskassen ist in der Regel durch die in der Satzung getroffene Regelung zur Verwendung des Rohüberschusses ein Missstand durch nicht angemessene Zuführung zur RfB praktisch ausgeschlossen.

Grundsätzlich erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven auch bei Pensionskassen nach § 153 VVG. Für regulierte Pensionskassen besteht nach § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG die Möglichkeit, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen zu treffen. Auch durch solche abweichenden Bestimmungen ist es jedoch nicht möglich, die Beteiligung an den Bewertungsreserven gänzlich auszuschließen. Auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** noch näher eingegangen.

1.2. Satzung, allgemeine Versicherungsbedingungen

Bei der Beteiligung am Überschuss ist der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 138 Abs. 2 VAG, bei VVaG auch § 177 Abs. 1 VAG) zu berücksichtigen. Leistungen und Beiträge dürfen demnach bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Die Überschusszuteilung erfolgt entweder unmittelbar zu Lasten des laufenden Geschäftsjahrs (Direktgutschrift) oder durch Zuweisung an die RfB mit späterer Zuteilung an die Berechtigten. Die Direktgutschrift kommt insbesondere für eine Überschussbeteiligung an den Arbeitgeber in Betracht, z. B. zur Auszahlung oder Beitragsermäßigung. In der Regel sehen die Satzungen der Pensionskassen vor, dass die Mittel in der RfB zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden.

Beim VVaG ist in der Regel in der Satzung festgelegt, dass die Verwendung der Mittel in der RfB für eine konkrete Überschusszuteilung durch einen Beschluss der obersten Vertretung bestimmt wird. Dieser beruht auf einem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und bedarf in vielen Fällen der Erklärung der Unbedenklichkeit durch die Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus ist oft in der Satzung verankert, dass jeglicher Beschluss der obersten Vertretung zur Überschussbeteiligung zusätzlich der (schriftlichen) Zustimmung des Trägerunternehmens bzw. der Trägerunternehmen bedarf. Das Erfordernis der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde hat sich aus der aufsichtsrechtlichen Praxis ergeben, ohne dass es hierfür eine eindeutige gesetzliche Grundlage gibt. Die Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde ersetzte insoweit die früher erforderliche geschäftsplanmäßige Erklärung. Soweit die Satzung oder der technische Geschäftsplan dies nicht ausdrücklich vorsehen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

[5] vgl. § 6 Abs. 1 MindZV: Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur RfB in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, werden sie durch Null ersetzt, wenn die nach § 3 Abs. 1 MindZV anzurechnenden Kapitalerträge höher ausfallen als die rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen. Andernfalls beträgt die Mindestzuführung zur RfB in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen 100 Prozent der nach § 3 Abs. 1 MindZV anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen.

Sofern und soweit der Arbeitgeber die Beitragszahlung für den Versicherten übernommen hat (echte Arbeitgeberbeiträge und nicht Entgeltumwandlung), steht ihm wirtschaftlich und häufig auch satzungsgemäß ein entsprechender Anspruch auf die Überschussbeteiligung zu. Für den auf Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Anteil an der Überschussbeteiligung besteht eine größere Freiheit hinsichtlich seiner Verwendung, sofern insbesondere die Satzung dem nicht entgegensteht. Der Arbeitgeber kann die auf ihn entfallenden Überschussanteile z. B. einsetzen, um übergeordnete Überlegungen zur arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung zu berücksichtigen (z. B. Finanzierung von Witwerrenten oder Ausgleich von geschlechtsspezifischen versicherungsmathematischen Abschlägen bei vorgezogenen Altersrenten) oder um im Hinblick auf seine Verpflichtungen nach § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) der Anpassung laufender Renten Vorrang vor einer Erhöhung der versicherten Leistungen bei Anwärtern zu geben, soweit die Verpflichtung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG nicht aufgrund von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG entfällt. Auch wenn es sich bei derartigen Überschussbeteiligungsformen um Leistungserhöhungen handelt, soll eine derartige Verwendung nach Auffassung der Aufsichtsbehörde nur zulässig sein, wenn die Satzung für die Mittel in der RfB auch die Überschussbeteiligung des Arbeitgebers in Form einer Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung oder in anderer Form explizit vorsieht. Den hierauf entfallenden Betrag kann der Arbeitgeber dann zur Finanzierung der von ihm gewünschten Maßnahmen verwenden.

1.3. Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

Nach § 141 Abs. 5 Nr. 4 i. V. m. § 234 VAG hat der Verantwortliche Aktuar für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Vorstand der Pensionskasse Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen. Grundlage für den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars wird in der Regel eine Analyse des Rohergebnisses und eine quantitative Darstellung der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen sein (siehe Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).[6] Diese Angaben fordert die Aufsichtsbehörde gemäß Rundschreiben 2/2018 (VA) auch für das gemäß § 17 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV) zu erstellende versicherungsmathematische Gutachten. Die Beteiligung am Überschuss muss gemäß § 153 Abs. 2 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren erfolgen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden.

Bei seinem Vorschlag für eine angemessene Beteiligung am Überschuss hat der Verantwortliche Aktuar die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen der Pensionskasse zu berücksichtigen. In einem Bericht an den Vorstand („Angemessenheitsbericht“) hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt. Für regulierte Pensionskassen muss ein Angemessenheitsbericht nicht erstellt werden. Die Mindestinhalte des Angemessenheitsberichtes ergeben sich aus § 5 AktuarV. Danach ist im Angemessenheitsbericht darzulegen, dass die vorgeschlagenen Überschussanteilsätze unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der übrigen aufsichts- und vertragsrechtlichen Regelungen im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 138 Abs. 2 VAG stehen und zu einer im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen stehenden Überschussbeteiligung führen. Insbesondere ist darzulegen, dass unterschiedliche Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation und unterschiedliche Überschussbeteiligungssysteme nicht zu wesentlichen, nicht gerechtfertigten Unterschieden bei den Leistungen führen. Unterschiedliche Verhältnisse im Versicherungsbestand, die Unterschiede bei den Leistungen rechtfertigen, sind anzugeben. Als unterschiedliche Verhältnisse gelten insbesondere unterschiedliche Verläufe der verschiedenen Überschussquellen, unterschiedliche Reservierungserfordernisse und Unterschiede der in der RfB zur Verfügung stehenden Mittel.

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde ist der Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf Verträge mit unterschiedlicher Garantieverzinsung dahingehend anzuwenden, dass unter Berücksichtigung

[6] Darüber hinaus könnten insbesondere auch Ergebnisse aus Planungsrechnungen (ggf. mit verschiedenen Szenarien bzgl. Kapitalmärkten, Neugeschäft etc.) dem Verantwortlichen Aktuar für seinen Deklarationsvorschlag wichtige Informationen zu Finanzierbarkeit, Solvabilität u. a. liefern, die geeignet zu beachten wären.

der Zinsüberschussbeteiligung insgesamt grundsätzlich für eine gleiche Gesamtverzinsung zu sorgen ist. Die Anwendung risikotheoretischer Modelle, die den wirtschaftlichen Wert einer höheren Zinsgarantie abbilden und dadurch rechtfertigen sollen, dass Verträge mit höherer Garantieverzinsung eine niedrigere Gesamtverzinsung erhalten, ist nach dieser Auffassung unzulässig. Solange die Kapitalanlage in einem einheitlichen Sicherungsvermögen erfolgt, ist für eine gleiche Gesamtverzinsung zu sorgen (VerBaFin, Juli 2004). Nach Ansicht des Ausschusses Lebensversicherung der DAV ist bei Lebensversicherungsprodukten mit neuartigen Garantien eine erhöhte Gesamtverzinsung in Kompensation für die geringeren Garantien möglich.[7]

1.4. Auswirkung der Überschussbeteiligung auf die Kapitalausstattung

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 234 VAG ist der Teil der RfB, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt, als Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne anzusehen. Der Ansatz der nicht festgelegten RfB als Eigenmittel setzt also insbesondere voraus, dass die Satzung einer Verwendung dieses Teils der RfB gemäß § 140 Abs. 1 VAG zur Deckung von Verlusten nicht entgegen steht.

Der zum Bilanzstichtag bereits festgelegte Teil der RfB ist nicht als Eigenmittel ansetzbar. Darüber hinaus ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörde gemäß Rundschreiben 4/2005 (VA) auch der Teil der RfB nicht als Eigenmittel für den Solvabilitätsnachweis ansetzbar, über den voraussichtlich durch Beschluss des obersten Organs im Folgejahr bis zum nächsten Stichtag ein Verwendungsbeschluss rechtsverbindlich herbeigeführt werden wird. Würde eine Pensionskasse einen zum Bilanzstichtag noch nicht festgelegten Teil der RfB im Solvabilitätsnachweis ansetzen, der nachträglich durch einen Beschluss festgelegt wird, müsste nach rechtsverbindlichem Verwendungsbeschluss ein entsprechend geänderter Solvabilitätsnachweis erbracht werden.

1.5. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Entsprechend den Regelungen des § 153 Abs. 3 VVG hat einmalig bei Vertragsbeendigung eine hälftige Beteiligung an den Bewertungsreserven zu erfolgen, wobei gemäß § 153 Abs. 4 VVG bei Rentenversicherungen an die Stelle der Vertragsbeendigung der Zeitpunkt des Rentenbeginns tritt. Ebenso ist bei laufenden Renten eine regelmäßige Beteiligung an den Bewertungsreserven vorzunehmen. § 211 Abs. 2 Nr. 2 VVG erlaubt es regulierten Pensionskassen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen zu treffen. In einem Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung wird ein von § 153 VVG abweichendes Verfahren zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bei regulierten Pensionskassen beschrieben.[8]

1.6. Berücksichtigung der RfB bei der Körperschaftsteuer

Pensionskassen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaftsteuer befreit, wenn am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen nicht höher ist als bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage und bei einer Kasse anderer Rechtsform der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens; bei der Ermittlung des Vermögens ist die RfB nur insoweit abziehbar, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung zusteht. Bei steuerbefreiten Pensionskassen kann die Nichtabzugsfähigkeit der RfB eine partielle Körperschaftsteuerpflicht auslösen. Gemäß § 6 Abs. 2 KStG entfällt die Steuerpflicht mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von 18 Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres verwendet wird.

[7] vgl. Ergebnisbericht „Aktuarielle Anmerkungen zur Differenzierung der Überschussbeteiligung" des Ausschusses Lebensversicherung vom 16.11.2017

[8] vgl. Ergebnisbericht „Verfahren zur Beteiligung an den Bewertungsreserven bei regulierten Pensionskassen" des Fachausschusses Altersversorgung vom 14.08.2015

§ 21 KStG n. F.[9] ist grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden[10]; die bisher geltenden steuerrechtlichen Begrenzungen der RfB entfallen.

Schließlich sind Pensionskassen in der Form des kleineren VVaG nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a KStG generell von der Körperschaftsteuer befreit, wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einen durch Rechtsverordnung festzusetzenden Jahresbetrag nicht überstiegen haben[11]. Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG ebenfalls von der Körperschaftsteuer befreit.

1.7. Grenzen der Leistungserhöhungen aus Überschussbeteiligung unter steuerlichen Aspekten

Für die eventuelle Körperschaftsteuerpflicht einer Pensionskasse spielt nicht nur, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt, die RfB eine Rolle, sondern auch die Höhe der Leistungen bei der Pensionskasse. Notwendige Voraussetzung einer Befreiung von der Körperschaftsteuer ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b KStG, dass der Betrieb der Pensionskasse nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Dazu ist es erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 2 KStDV erfüllt sind. Demnach dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

a) in maximal 4 % aller Fälle:
   - als Pension sowie Witwen-/Witwer- oder Waisengeld unbegrenzt
   - als Sterbegeld 7.669 EUR

b) in weiteren maximal 8 % aller Fälle:
   - als Pension 38.654 EUR jährlich
   - als Witwen-/Witwergeld 25.769 EUR jährlich
   - als Waisengeld 7.731 EUR für Halbwaise, 15.461 EUR für Vollwaise, jeweils jährlich
   - als Sterbegeld 7.669 EUR

c) in allen übrigen Fällen:
   - als Pension 25.769 EUR jährlich
   - als Witwen-/Witwergeld 17.179 EUR jährlich
   - als Waisengeld 5.154 EUR für Halbwaise, 10.308 EUR für Vollwaise, jeweils jährlich
   - als Sterbegeld 7.669 EUR

Die genannten Höchstgrenzen verstehen sich inklusive der Leistungen aus Überschussbeteiligung, woraus sich ergibt, dass vor jeglicher Überschussbeteiligung bei einer Pensionskasse die Konsequenzen im Hinblick auf die Körperschaftsteuer bedacht werden sollten. Die Höchstgrenzen sind zuletzt im Jahr 1993 neu festgesetzt worden. Eine neuerliche Anpassung im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretene Geldentwertung ist seit langem überfällig.

Auf die bereits unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erwähnte generelle Befreiung kleinerer VVaG mit jährlichen Beitragseinnahmen von nicht mehr als 797.615 EUR im Dreijahresdurchschnitt von der Körperschaftsteuer sei nochmals hingewiesen.

[9] Artikel 7 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018

[10] zur erstmaligen Anwendung siehe § 34 Abs. 8 KStG

[11] § 4 KStDV 1994: 797.615 EUR

1.8. Darstellung der Überschussbeteiligung im Jahresabschluss

Das Einstellen von Beträgen, die für die Überschussbeteiligung vorgesehen sind, in die RfB wird in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) einer Pensionskasse im Posten "Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung" abgebildet (§ 42 RechVersV). Dabei hat die Buchung bereits in dem Wirtschaftsjahr zu erfolgen, in dem der Überschuss entstanden und auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz festgestellt worden ist.

In einem Wirtschaftsjahr getätigte Entnahmen aus der RfB sind, soweit die dadurch bewirkte Überschusszuteilung Einfluss auf die Höhe der Deckungsrückstellung hat, in der GuV unter dem Posten "Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung" auszuweisen.

Der Bilanzposten "Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung" hat gemäß § 28 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) den Jahresendstand der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne von § 341e Abs. 2 Nr. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) zu enthalten. Dabei ist allerdings eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung bei Pensionskassen nicht üblich. In Abgrenzung zu dieser Rückstellung sind verzinslich angesammelte Überschussanteile sowie fällige, aber noch nicht ausgeschüttete Überschussanteile unter dem Posten "Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern" auszuweisen (§ 28 Abs. 4 RechVersV). Im Anhang sind die in diesem Posten enthaltenen verzinslich angesammelten Überschussanteile anzugeben (§ 52 Nr. 2 Buchstabe b RechVersV).

Sofern bei einer Pensionskasse eine Schlussüberschussbeteiligung vorgesehen ist, muss innerhalb der RfB eine diesbezügliche Teilrückstellung (Schlussüberschussanteilfonds) gebildet werden (§ 28 Abs. 6 RechVersV), für deren Höhe § 28 Abs. 7 RechVersV maßgeblich ist; soweit der Geschäftsplan für Verträge nach aufsichtsbehördlichen genehmigten Tarifen ein abweichendes Verfahren für die Berechnung des Schlussüberschussanteilfonds vorsieht, ist dieses anzuwenden (§ 28 Abs. 7e RechVersV).

Im Anhang sind von Pensionskassen gemäß § 28 Abs. 8 RechVersV unter anderem anzugeben:

- die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der RfB
- die Teile der RfB, die entfallen

  a) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschussanteile;

  b) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlussüberschussanteile und Schlusszahlungen;

  c) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge für die Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven;

  d) auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Beträge zur Beteiligung an Bewertungsreserven (ohne die Beträge gemäß Buchstabe c);

  e) auf den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung von Gewinnrenten zurückgestellt wird (ohne die Beträge gemäß Buchstabe a);

  f) auf den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung von Schlussüberschussanteilen und Schlusszahlungen zurückgestellt wird (ohne die Beträge gemäß Buchstaben b und e);

  g) den Teil des Schlussüberschussanteilfonds, der für die Finanzierung der Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven zurückgestellt wird (jedoch ohne die Beträge gemäß Buchstabe c);

  h) den ungebundenen Teil (RfB ohne Buchstaben a bis g);

- für die einzelnen Abrechnungsverbände bzw. Bestandsgruppen die festgesetzten Überschussanteile und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahres;
- die Verfahren zur Berechnung des Schlussüberschussanteilfonds sowie die gewählten Rechnungsgrundlagen.

1.9. Überschussbeteiligung im Zusammenhang mit den Informationspflichten

Pensionskassen, die nicht reguliert sind, haben gemäß § 7 i. V. m. § 211 Abs. 2 Nr. 1 VVG gegenüber ihren Versicherungsnehmern gewisse Informationspflichten, die sich auch auf die Überschussbeteiligung erstrecken. Nähere Einzelheiten sind in der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) geregelt. Demnach sind insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV)
- alljährlich eine Information über den Stand der Überschussbeteiligung sowie darüber, inwieweit diese Überschussbeteiligung dem Vertrag bereits zugeteilt wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV).

Pensionskassen, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, haben Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, nach Maßgabe von § 144 VAG zu informieren. Aus der dort geforderten jährlichen Mitteilung an die Versorgungsanwärter über die voraussichtliche Höhe der ihnen zustehenden Leistungen ergibt sich mittelbar auch eine Informationspflicht zum jeweils erreichten Stand der Überschussbeteiligung.

1.10. Überschussbeteiligung und Arbeitsrecht

Pensionskassen erbringen typischerweise Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Folglich sind einige Bestimmungen des BetrAVG, die sich auf die Überschussbeteiligung bei Pensionskassen beziehen, zu beachten. Im Wesentlichen geht es dabei darum, dass in bestimmten Situationen die Überschussbeteiligung nur in Form von Leistungserhöhungen stattfinden darf.

1.10.1. Unverfallbarkeit

1. Sofern Versorgungsleistungen einer Pensionskasse durch Entgeltumwandlung finanziert worden sind und der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, dürfen die auf diese Versicherung entfallenden Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistungen verwendet werden (§ 1b Abs. 5 BetrAVG). Damit ist z. B. die Ausschüttung der zugeteilten Überschussanteile an den Arbeitgeber ausgeschlossen.
2. Möchte der Arbeitgeber bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers hinsichtlich dessen unverfallbarer Anwartschaft von der versicherungsvertraglichen Lösung Gebrauch machen, so ist dies nur möglich, wenn sämtliche auf den entsprechenden Versicherungsvertrag bei der Pensionskasse entfallenden Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistungen verwendet werden bzw. zu verwenden sind (§ 2 Abs. 3 BetrAVG). Eine Rückführung der zugeteilten Überschussanteile an den Arbeitgeber ist damit ausgeschlossen.

1.10.2. Übertragung

Falls ein Unternehmen seine Betriebstätigkeit einstellt und liquidiert werden soll, kann eine Pensionszusage in Gestalt einer unverfallbaren Anwartschaft oder einer laufenden Leistung auch ohne Zustimmung der begünstigten Person von einer Pensionskasse übernommen werden. Dazu muss aber sichergestellt sein, dass bei der Pensionskasse die auf den Rentnerbestand entfallenden Überschussanteile ausschließlich zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (§ 4 Abs. 4 BetrAVG). Eine Rückführung der zugeteilten Überschussanteile an den Arbeitgeber ist damit ausgeschlossen.

1.10.3. Rentenanpassung

1. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG entfällt für einen Arbeitgeber, der seine betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durchführt, die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 BetrAVG, wenn „ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden“. Es dürfte naheliegend sein, dass zunächst die Zuordnung des für die Überschussbeteiligung verwendeten Teils des handelsrechtlichen Rohüberschusses auf die einzelnen Teilbestände nach einem verursachungsorientierten Verfahren erfolgen muss; hierunter sind die Zuführungen zur RfB sowie ggf. die Beträge aus einer Direktgutschrift gemäß dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zu verstehen. Aufgrund des versicherungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist stets davon auszugehen, dass diese Zuordnung verursachungsorientiert erfolgt; die Einhaltung dieses Grundsatzes ist im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 17 BerVersV nachzuweisen.

   Zur Erfüllung der Bedingung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG ist sicherzustellen, dass die Verwendung der auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile nur in der Weise erfolgt, dass die laufenden Leistungen erhöht werden. Die auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile sind dabei diejenigen Teile der (gebundenen) RfB sowie die Direktgutschriften, die im Wege der Zuteilung den einzelnen Versicherungsverhältnissen der Rentner gutgeschrieben werden. Eine Verwendung für eine Beitragsrückzahlung an den Arbeitgeber oder für eine Leistungserhöhung für Anwärter stünde demnach im Widerspruch zur Anforderung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG. Umgekehrt dürfte diese Anforderung stets erfüllt sein, wenn die Verwendung ausschließlich für die dauerhafte Erhöhung der laufenden Renten erfolgt (siehe nachfolgend Bonussystem im Rentenbezug in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Darüber hinaus könnte die Bedingung, dass die Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden müssen, auch erfüllt sein, wenn eine flexible Gewinnrente gewährt wird (siehe nachfolgend Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Für diese Bewertung spricht die Tatsache, dass auch diese Form der Verwendung nur den Rentnern (und nicht etwa Dritten) zu Gute kommt und nach dem Wortlaut von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG eine „Erhöhung“ und nicht etwa eine „dauerhafte Erhöhung“ der laufenden Leistungen gefordert wird. Fraglicher dürfte dagegen eine unsystematische Verwendung sein (z. B. in Form einer bedingungsgemäß nicht vorgesehenen Witwerrente, siehe nachfolgend Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zwar werden auch in diesem Fall die laufenden Leistungen des Rentenbestandes erhöht, jedoch nicht die des einzelnen Rentners.

2. Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens 1 % anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile (gemeint sind die auf den Rentnerbestand entfallenden Überschussanteile) zur Erhöhung der laufenden Leistungen zu verwenden (§ 16 Abs. 5 BetrAVG). Diese Bestimmung ist gemäß § 30c Abs. 3 BetrAVG nicht zu beachten, wenn es sich um Zusagen handelt, die vor dem Jahr 2001 erteilt worden sind.

2. Ursachen der Überschussentstehung und Ergebniszerlegung

2.1. Tarifkalkulation und Rechnungsgrundlagen

Pensionskassen arbeiten in der Regel auf der Basis von Rentenversicherungsverträgen, die häufig durch eine zusätzliche Absicherung des Invaliditätsrisikos erweitert und durch eine Hinterbliebenenversorgung ergänzt werden. Die Bewertungsprinzipien dieser Verträge unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen in der Lebensversicherung. Überschüsse entstehen im Wesentlichen durch höhere Kapitalerträge als rechnungsmäßig eingeplant und durch Sicherheiten in den bei der Kalkulation der Beiträge zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen und Kostensätzen.

Die Prämienkalkulation erfolgt im Allgemeinen nach dem individuellen oder nach dem kollektiven Äquivalenzprinzip, wobei zunächst die Kosten unberücksichtigt bleiben: Der Nettobeitrag wird so bestimmt, dass der erwartete Barwert der Prämienzahlungen mit dem erwarteten Barwert der Leistungen übereinstimmt. Dieser Nettobeitrag wird um Zuschläge für Regulierungsaufwand, für laufende Verwaltungskosten und ggf. Abschlusskosten auf den Bruttobeitrag erhöht.

Bei Versicherungsbeginn sind sowohl die Beitragszahlungen (in ihrer Dauer) als auch die Versicherungsleistungen (in Dauer und ggf. Höhe) ungewiss. Daher werden die Prämienzahlungen und die Versicherungsleistungen mit den Wahrscheinlichkeiten, dass diese Zahlungen tatsächlich erfolgen, gewichtet. Außerdem werden alle Beitragszahlungen und Versicherungsleistungen einheitlich auf den Zeitpunkt des Versicherungsbeginns bezogen, wobei eine Diskontierung mit einem fest vorgegebenen Zins (i. d. R. der Rechnungszins) erfolgt.

Basis für dieses Vorgehen sind die hierfür relevanten Rechnungsgrundlagen:

- Kalkulationszins, der i. d. R. mit dem Rechnungszins übereinstimmt (man spricht häufig auch vom Garantiezins)
- Ausscheideordnung/Biometrie für die versicherten Risiken
- proportionale Kostensätze für den Abschluss eines Versicherungsvertrages, die laufende Verwaltung eines Versicherungsvertrages in der Anwartschaftsphase[12] und die laufende Verwaltung eines Versicherungsvertrages in der Rentenbezugsphase[13]
- ggf. Stückkostensätze.

2.2. Überschussquellen

Die vorsichtige Wahl der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation (Festlegung der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung) sollte in der Regel während der gesamten Laufzeit des Vertrages für jede einzelne Rechnungsgrundlage zu den folgenden Ergebnisquellen für Überschüsse führen:

1. Zinsergebnis
2. Risikoergebnis
3. Kostenergebnis
   a) Abschlusskostenergebnis
   b) Verwaltungskostenergebnis

[12] Kostensätze für die laufende Verwaltung eines Versicherungsvertrages in der Anwartschaftsphase werden i. A. proportional zum Beitrag, zur versicherten Leistung (Rente oder Versicherungssumme) oder zum Deckungskapital erhoben.

[13] Kostensätze für die laufende Verwaltung eines Versicherungsvertrages in der Rentenbezugsphase werden i. A. proportional zur versicherten Rente erhoben.

Der gemäß 1. bis 3. erwirtschaftete Überschuss oder im ungünstigen Fall auch Fehlbetrag ("versicherungstechnisches Ergebnis") ist also ein Maß für die derzeit enthaltenen Sicherheitsmargen in den einzelnen Rechnungsgrundlagen.

Alle Leistungen der Versicherungsverträge müssen dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend bewertet werden. Die vertraglichen Leistungen umfassen dabei auch gesetzlich oder vertraglich garantierte Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie solche Gewinnanteile, auf die der Versicherungsnehmer bereits einen Anspruch, z. B. aufgrund laufender Überschussanteile oder bereits zugeteilter Schlussüberschussanteile, erworben hat. Die Ansprüche ergeben sich aus der einzelvertraglichen Bewertung des Versicherungsvertrages.

Weitere Ergebnisquellen ("sonstiges versicherungstechnisches Ergebnis") können bspw. resultieren aus

4. Rückversicherungsergebnis,
5. Ergebnis aus vorzeitigem Abgang (Storno und Beitragsfreistellung),
6. Tarifbedingtes Ergebnis, z. B. durch die Verwendung von Unisex- oder Durchschnittsbeitragstarifen[14],
7. Eintrittsgewinne, -verluste[15].

Die Ergebnisquellen 5. bis 7. werden oft auch mit dem Risikoergebnis zusammengefasst.

2.3. Ergebniszerlegung und Überschussanalyse

Bei der Überschussanalyse können die auf Buchwertbasis entstandenen Gewinne und Verluste eines Wirtschaftsjahres den oben genannten Ergebnisquellen zugeordnet werden, wobei für jede einzelne Rechnungsgrundlage die Differenz zwischen der tatsächlichen Entwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr und dem rechnungsmäßigen Verlauf gemäß den in der Prämienkalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung festzustellen ist. Ggf. sind weitere Reservebildungen (z. B. Zinszusatzreserve, biometrische Reserveauffüllung) zu berücksichtigen.

Der versicherungstechnische Überschuss einer Pensionskasse kann mindestens in das Zinsergebnis, das Risikoergebnis und das Kostenergebnis zerlegt werden; eine weitergehende Zerlegung ist möglich (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sofern bei der Pensionskasse nicht einheitliche Rechnungsgrundlagen angewendet werden, hat dabei eine Einteilung in Bestandsgruppen nach den verwendeten Rechnungsgrundlagen zu erfolgen.

Das Zinsergebnis ist die Differenz zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten Ertrag der Vermögensanlagen und dem Zinsaufwand, der sich mit dem Rechnungszins, der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegt, aus der Fortschreibung der Verträge ergibt.

Das Risikoergebnis ist die Differenz zwischen dem Risikobeitrag, d. h. dem rechnungsmäßig vorgesehenen Betrag zur Deckung der versicherten biometrischen Risiken, und dem tatsächlichen Risikoaufwand im Bestand. Das Risikoergebnis wird getrennt nach den einzelnen versicherten Risikoarten (z. B. Erlebensfallrisiko, Todesfallrisiko, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko bzw. Invaliditätsrisiko) berechnet. Es kann aber auch eine zusammenfassende Betrachtung dieser Risikoarten im Risikoergebnis erfolgen. Bei Rentenversicherungen besteht in der Regel ein Erlebensfallrisiko. Diesbezüglich steht beispielsweise einem rechnungsmäßigen Aufwand ("negativer Risikobeitrag") eine frei werdende Deckungsrückstellung für Todesfälle gegenüber.

[14] Ein tarifbedingtes Ergebnis kann z. B. bei Unisex-Tarifen entstehen, wenn die bei der Tarifkalkulation angenommene Mischung zwischen Männern und Frauen von den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen abweicht.

[15] Eintrittsgewinne oder -verluste können sich insbesondere durch Beibehaltung von Verrentungstabellen ergeben, die mit abweichenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert wurden. Sie werden häufig als Bestandteil des tarifbedingten Ergebnisses ausgewiesen.

Eine große Bedeutung kommt bei Pensionskassen dem im Risikoergebnis enthaltenen Sterblichkeitsergebnis zu, das den Verlauf des Todesfallrisikos bzw. Erlebensfallrisikos für die versicherten Teilbestände Anwärter, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentner beschreibt. Im Zeitverlauf kann der Versicherungsvertrag seinen Charakter beispielsweise vom Todesfallschutz hin zum Erlebensfallschutz wechseln. Der Risikoausgleich muss im Kollektiv und im Zeitverlauf der Verträge gewährleistet sein.

Zur Ermittlung des Kostenergebnisses müssen die rechnungsmäßig vorgesehenen Kosten mit den tatsächlich angefallenen Kosten eines Wirtschaftsjahres verglichen werden. Dabei sind die Bereiche Abschlusskosten und laufende Verwaltungskosten zu trennen.

In das Abschlusskostenergebnis gehen die rechnungsmäßigen Erträge zur Deckung der Abschlusskosten und die effektiv mit dem Abschluss von Versicherungen verknüpften Aufwendungen ein. Regulierte Pensionskassen dürfen gemäß § 233 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) VAG keine rechnungsmäßigen Abschlusskosten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erheben und keine Vergütungen für die Vermittlung oder den Abschluss von Verträgen gewähren.

Um die Gewinn- oder Verlustquellen im Kostenergebnis für den laufenden Geschäftsbetrieb bzw. die Vertragsverwaltung zu ermitteln, können die Kostendeckungsquoten nach den einzelnen Kostenarten getrennt für Anwärter mit laufender Beitragseinnahme und laufenden Verwaltungskosten bzw. für den Rentnerbestand und beitragsfreie Anwärter mit einer entsprechenden Auflösung der gebildeten Verwaltungskostenrückstellung ausgewertet werden.

Der Saldo aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis, dem Kostenergebnis und dem sonstigen Ergebnis ergibt den Rohüberschuss der Periode. Er bildet die Basis für die anschließende Überschussbeteiligung.

Soweit im Falle nicht mehr ausreichender Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen für den vorhandenen Bestand die Rechnungsgrundlagen verstärkt werden müssen mit der Konsequenz einer außerordentlichen Aufstockung der Deckungsrückstellung, ergibt sich ein entsprechend geringerer Rohüberschuss.

Die Anteile am Überschuss bzw. Fehlbetrag können rechnerisch den einzelnen Gruppen von Versicherten, z. B. beitragspflichtige Anwärter, beitragsfreie Anwärter und Rentenbezieher, zugeordnet werden. Dies ermöglicht neben der Aufdeckung einzelner Gewinn- und Verlustquellen auch eine Einschätzung möglicher Quersubventionierungen innerhalb eines Abrechnungsverbands. Bei der Ergebniszerlegung kann auch eine Differenzierung nach männlichen und weiblichen Versicherten sinnvoll sein. Gerade beim Risikoergebnis und hinsichtlich des Aufwandes für eine ggf. erforderliche außerordentliche Aufstockung der Deckungsrückstellung werden die Gegebenheiten bei Männern und Frauen oftmals nicht übereinstimmen. Gleichwohl sollte es zulässig sein, für Zwecke der Überschussbeteiligung die geschlechtsspezifischen Ergebnisse wieder zusammenzufassen, nicht zuletzt, um eine Kollision mit arbeitsrechtlichen Normen zu vermeiden.

3. Methoden der Überschussbeteiligung

3.1. Grundsätzliches

Im Folgenden werden die verschiedenen, in der Praxis anzutreffenden Methoden der Überschussbeteiligung ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt und kommentiert.

Das Grundprinzip, dem bei der Überschussbeteiligung besondere Beachtung zukommt, ist die Verursachungsorientierung (§ 153 Abs. 2 VVG), durch die auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen wird. Zu diesem Zweck erfolgt eine Aufteilung des Bestandes in Abrechnungsverbände bzw. Bestandsgruppen, sofern dies aufgrund unterschiedlicher Risiken im Bestand notwendig erscheint.

3.2. Bezugsgrößen

Ein Kernpunkt bei der Festlegung der Überschussbeteiligung ist die Definition von Bezugsgrößen zur Ermittlung der den einzelnen Verträgen gutzubringenden Geldbeträge. Als Bezugsgrößen sind denkbar:

a) das Deckungskapital/die Deckungsrückstellung mit/ohne Sparprämie zum Beginn/Ende des Geschäftsjahres/Vorjahres

b) das Ansammlungsguthaben

c) der Beitrag

d) die Versicherungssumme/versicherte Rente (nur die ursprüngliche Garantieleistung oder inklusive bereits zugeteilter Überschüsse)

e) das riskierte Kapital, Differenz zwischen Kapitalabfindung und Deckungskapital

f) die garantierte Kapitalabfindung

g) weitere Bezugsgrößen, auf denen (z. B. als Näherung für sonst nur aufwändig ermittelbare Größen) etwa mechanische Systeme beruhen

Dabei können die einzelnen Bezugsgrößen noch gewichtet und quotiert werden, etwa für eine adäquate Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten.

3.3. Systematisierung der Überschussbeteiligungsformen

Es werden drei Hauptkategorien von Überschussbeteiligungsformen unterschieden:

1. periodenorientierte Überschussbeteiligung
2. ereignisorientierte Überschussbeteiligung
3. terminorientierte Überschussbeteiligung

Unter periodenorientiert zugeteilten Überschussanteilen sind die zu verstehen, die für ein verstrichenes Zeitintervall gewährt werden. Sie können bei Beendigung der Versicherung vor Ende des Intervalles auch pro rata temporis, aber evtl. mit Kürzungen für die nicht vollendete Periode, zugeteilt werden. Das typische Beispiel ist hier die Zinsüberschussbeteiligung.

Ereignisorientiert werden die Überschussbeteiligungsformen genannt, die bei Eintreten eines definierten Ereignisses greifen. Das können der Tod der versicherten Person, Kündigung, Beginn der Rentenzahlungen oder Ablauf der Versicherung sein. Eine ereignisorientierte Überschussbeteiligungsform ist beispielsweise die Schlussüberschussbeteiligung.

Schließlich sind terminorientierte Überschussbeteiligungsformen solche, die durch einen fixen Termin eine Überschusszuteilung hervorrufen. Hierzu gehört der Beitragsvorwegabzug.

Wenn man nun die Bezugsgrößen a) bis g) aus dem vorherigen Abschnitt mit den Überschussbeteiligungsformen 1. bis 3. kombiniert (natürlich nur, soweit sinnvoll), erhält man nicht zuletzt die bei

Pensionskassen verbreiteten Methoden, die Versicherungsnehmer am Überschuss zu beteiligen. Auf einige wichtige wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

3.4. Genauere Betrachtung ausgewählter Methoden der Überschussbeteiligung

Pensionskassen bevorzugen bei der Überschussbeteiligung die direkte Leistungserhöhung, um auf diese Weise dem steigenden Versorgungsbedarf ihrer Versicherten und deren Hinterbliebenen Rechnung zu tragen. In den nachfolgenden Unterabschnitten 3.4.1. bis 3.4.5. sind die klassischen Formen der Überschussbeteiligung aufgeführt, die zu einer Erhöhung der garantierten Versicherungsleistung führen. Danach sind in 3.4.6. bis 3.4.10. weitere Möglichkeiten der Überschussbeteiligung genannt.

3.4.1. Verzinsliche Ansammlung

Dies ist eine einfache Methode der Überschussbeteiligung während der Anwartschaftszeit. Dabei werden die Überschussanteile - ähnlich wie bei einem Sparbuch - angesammelt und bei Ablauf, Tod oder Rückkauf zusätzlich zu der garantierten Versicherungsleistung bzw. zum Rückkaufswert ausgezahlt. Es ist festzulegen, ob das Ansammlungsguthaben auch dem Garantiezins des Tarifes unterliegt oder davon abweichend verzinst wird. Bei Rentenversicherungen werden die in der Anwartschaftszeit erworbenen Ansammlungsguthaben meist zur Rentenerhöhung verwendet. Eine verzinsliche Ansammlung ergibt in der Zeit, während der bereits eine laufende Rente gezahlt wird, keinen Sinn.

3.4.2. Fondsanlage

Auch hier handelt es sich um eine Form der Überschussbeteiligung während der Anwartschaftszeit. Die Überschussanteile werden einer Fondsanlage zugeführt, deren Ertrag im Vorhinein naturgemäß ungewiss ist. Bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei Rückkauf wird das Fondsguthaben mit dem dann erreichten Stand zusätzlich zu der garantierten Versicherungsleistung bzw. zum Rückkaufswert ausgezahlt, bei Rentenversicherungen zur Erhöhung der Rente verwendet.

3.4.3. Bonussystem in der Zeit der Anwartschaft

Eine besonders naheliegende Verwendung von Überschussanteilen besteht darin, den zur Verfügung stehenden Betrag als Einmalprämie für eine gleichartige Versicherung zu verwenden. Diese ist dann selbst wieder überschussberechtigt. Diese elegante Art der Überschussbeteiligung setzt allerdings implizit voraus, dass es sich um eine Versicherung handelt, für die der Aufbau eines nennenswerten Deckungskapitals typisch ist, was bei Pensionskassen üblicherweise der Fall ist.

3.4.4. Bonussystem im Rentenbezug

Dies ist die am weitesten verbreitete Methode der Überschussbeteiligung im Rentenbezug. Festgelegt wird ein prozentualer Erhöhungssatz, etwa x % der Rente. Der Aufwand beträgt gerade x % der Deckungsrückstellung. So lässt sich die Deckungsrückstellung mit dem Faktor [1 + x %] passend zu einer garantierten um x % erhöhten Rente fortschreiben.

3.4.5. Leistungsfallbonus

Im Gegensatz zu den Bonusarten aus 3.4.3. und 3.4.4. ist der Leistungsfallbonus ereignisorientiert. In der einfachsten Spielart bewirkt er eine Leistungserhöhung bei Eintritt eines bestimmten Versorgungsfalles, die in Form einer einmaligen Geldauszahlung oder durch Bereitstellen von Deckungsmitteln für die Gewährung oder Erhöhung einer Rente geschehen kann. Ein Beispiel ist die Erhöhung der versicherten, d. h. garantierten Invalidenrente um einen bestimmten Prozentsatz bei Beginn der Leistung.

3.4.6. Beitragsvorwegabzug

Diese Methode der Überschussbeteiligung dürfte bei Pensionskassen allenfalls in seltenen Fällen anzutreffen sein. Hierbei wird bei unverändertem Umfang der versicherten Leistungen der Überschussanteil zu einer im Allgemeinen prozentualen Herabsetzung des tariflich vorgesehenen Beitrags für künftige Beitragszahlungsperioden verwendet.

3.4.7. Schlussüberschuss

Schlussüberschussanteile werden grundsätzlich nur zu definierten Ereignissen, die gewöhnlich mit der Beendigung der Versicherung zusammenhängen (Ausnahme: Altersrentenbeginn/Ende der Aufschubzeit) gewährt. Sie eignen sich besonders zum Ausgleich von Ertragsspitzen. Sie sind aber auch oft die Methode zur Beteiligung an Bewertungsreserven. Auch wenn in den ersten Jahren üblicherweise kein Schlussüberschussanteil gewährt wird, muss bereits für den möglichen Betrag in der Zukunft eine Teilrückstellung innerhalb der RfB gebildet werden, der sogenannte Schlussüberschussanteilfonds (SÜA-Fonds).

Dabei ist es von Vorteil, dass dieser SÜA-Fonds, wenngleich er einzelvertraglich berechnet wird, dem einzelnen Versicherungsvertrag zunächst noch nicht zugewiesen wird, mithin beispielsweise noch zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne verwendet werden kann.

Was die möglichen Bezugsgrößen betrifft, so kommen neben den garantierten Werten (a, e, g) und den Überschusswerten (b, c, e) noch weitere, wie etwa die Beitragssumme oder auch, wenn ein stark progressiver Verlauf der Überschusswerte adäquat ist, das über die Laufzeit kumulierte Versicherungsnehmerguthaben (Deckungskapital für die garantierte Leistung einschließlich Bonusleistung sowie ggf. Ansammlungsguthaben) in Betracht.

3.4.8. Flexible Gewinnrente

Eine attraktive Gesamtrente (garantierte Rente plus Rente aus Überschussanteilen) lässt sich durch die flexible Gewinnrente wie folgt darstellen: Unter der Annahme dauerhafter zusätzlicher Erträge (z. B. als Differenz zwischen den rechnungsmäßig erforderlichen und den mindestens erwarteten Kapitalerträgen) wird eine dauerhafte gleichbleibende Rentenerhöhung kalkuliert. Hierfür ist mit Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung innerhalb der RfB ein Fonds für die Gewinnrente zu stellen.

Diese Verwendungsart bringt einige Probleme mit sich, da sie eine dauerhafte Zahlung der ab Rentenbeginn gewährten Erhöhung nur dann sicherstellen kann, wenn die angenommenen zusätzlichen Erträge tatsächlich dauerhaft erwirtschaftet werden. Wenn das der Fall ist und keine weiteren Überschüsse entstehen, wird die Rente lebenslang ohne Erhöhung, also auch ohne Inflationsausgleich, gezahlt. Wenn sich die Überschusssituation verschlechtert, muss die flexible Gewinnrente je nach Ausmaß der Überschussminderung gesenkt werden, was auch zu deutlich fallenden Gesamtrenten führen kann. Diese Gefahr für die Versicherten einer Pensionskasse transparent zu machen, ist eine schwierige Aufgabe.

Um diesen Problemen wenigstens teilweise zu begegnen, ist es in der Regel sinnvoll, nur einen Sockelbetrag der Zinsüberschüsse zur Zahlung einer Gewinnrente zu verwenden. Der überschießende Teil wird zur jährlichen Erhöhung (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), die dann jedoch geringer ausfällt, verwendet. Für den Fall, dass die entstehenden Überschüsse in der Folgezeit sinken, kann dann zunächst die weitere Gewährung von Bonusrenten reduziert oder ausgesetzt werden, bevor eine Kürzung oder Wegnahme der Gewinnrente in Betracht kommt.

Eine Variante der Gewinnrente stellt die zeitliche Befristung (beispielsweise 3 Jahre) der Zahlung dieser zusätzlichen Rente dar. Diese Form der Überschussbeteiligung, auch Gewinnzuschlag genannt, war bei Pensionskassen sehr beliebt, weil schon mit vergleichsweise geringen Mitteln eine erhebliche Erhöhung der versicherten Leistungen - zumindest vorübergehend - möglich ist. Ihre Verbreitung ist aber angesichts der Tatsache, dass bei rückläufigen oder gar nicht mehr vorhandenen Überschüssen die Gewinnzuschläge nicht beibehalten werden können, in den letzten Jahren zurückgegangen.

Eine andere in der Praxis anzutreffende Form der Gewinnrente besteht in der Zahlung einer in den maßgebenden Versicherungsbedingungen nicht vorgesehenen 13. Monatsrente (Rentner-Weihnachtsgeld).

All diesen Systemen von Gewinnrenten ist jedoch gemeinsam, dass sie nur zulässig sind, wenn unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung von einer dauerhaften Beibehaltung der zugehörigen Überschussanteilsätze ausgegangen werden kann. Dazu muss mittels einer Vergleichsberechnung nachgewiesen werden, dass die versicherungstechnische Bilanz auf der Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung und mit einer Deckungsrückstellung, die eine lebenslange Zahlung der Gewinnrente berücksichtigt, ausgeglichen ist.

3.4.9. Barauszahlung/Beitragsverrechnung

Im Falle, dass die versicherten Leistungen vollständig durch den Arbeitgeber finanziert sind, kommt auch in Betracht, dass die während einer Abrechnungsperiode zugeteilten Überschussanteile gegen die fällige Beitragszahlung für das Folgejahr verrechnet werden. Der Gesamt-Saldo über alle zum Kollektiv gehörenden Versicherungen wird in bar ausgeglichen, was gelegentlich sogar zu Rückzahlungen an den Arbeitgeber führen kann.

3.4.10. Unsystematische Verwendungen

Über die oben geschilderten systematischen Überschussbeteiligungsformen hinaus gibt es verschiedentlich Gestaltungen, die nicht in ein natürliches Schema passen. Das wären zum Beispiel

- Anpassungen laufender Renten ausschließlich nach dem Maßstab von § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG, also nicht mit einem einheitlichen Erhöhungssatz,
- Berücksichtigung von Zurechnungszeiten bei vorzeitigen Leistungsfällen wegen Invalidität oder Tod,
- neue Leistungsarten, die in den Versicherungsbedingungen (zunächst) nicht vorgesehen waren, wie z. B. eine Invaliditätsrente, ein Sterbegeld oder eine Witwerrente.

Solche Arten der Überschussbeteiligung kommen wohl nur dann in Betracht, wenn der Arbeitgeber als Beitragszahler fungiert und somit eine größere Freiheit hinsichtlich der Verwendung von Überschussanteilen besteht (vgl. Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

3.5. Weitere Anmerkungen

3.5.1. Rechnungszins für Verrentungen

Meist werden bei Altersrentenbeginn die Werte aus Schlussüberschussbeteiligung und Ansammlungsguthaben ebenfalls verrentet. Im Gegensatz zum normalen Bonus, der ja von der Sache her als kleine selbstständige Rentenversicherung schon bei Zuteilung die Verrentungs-Rechnungsgrundlagen fixiert hat, sind hier diese Daten nicht zwingend vorab festzulegen. Vor dem Hintergrund der Rechnungszins- und Biometrieänderungen der letzten Jahre ist die flexible Handhabung der zur Verrentung der Überschussanteile anzuwendenden Rechnungsgrundlagen in der Regel sinnvoll. Dies setzt eine entsprechende Formulierung in den Versicherungsbedingungen oder im Beschluss zur Überschussbeteiligung voraus, mit der für die Verrentung auf die dann geltenden Rechnungsgrundlagen abzustellen ist.

3.5.2. Bewertungsreserven

Die Beteiligung des Versicherungsnehmers an den Bewertungsreserven kann grundsätzlich nach den gleichen Methoden erfolgen, wie sie in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben sind, wobei der Schlussüberschussbeteiligung (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) besondere Bedeutung zukommt, soweit nicht nach § 211 VVG abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktuarV	Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung, den Erläuterungsbericht und den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
d. h.	das heißt
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KStDV 1994	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nr.	Nummer
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
u. a.	unter anderem
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VVG-InfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
z. B.	zum Beispiel